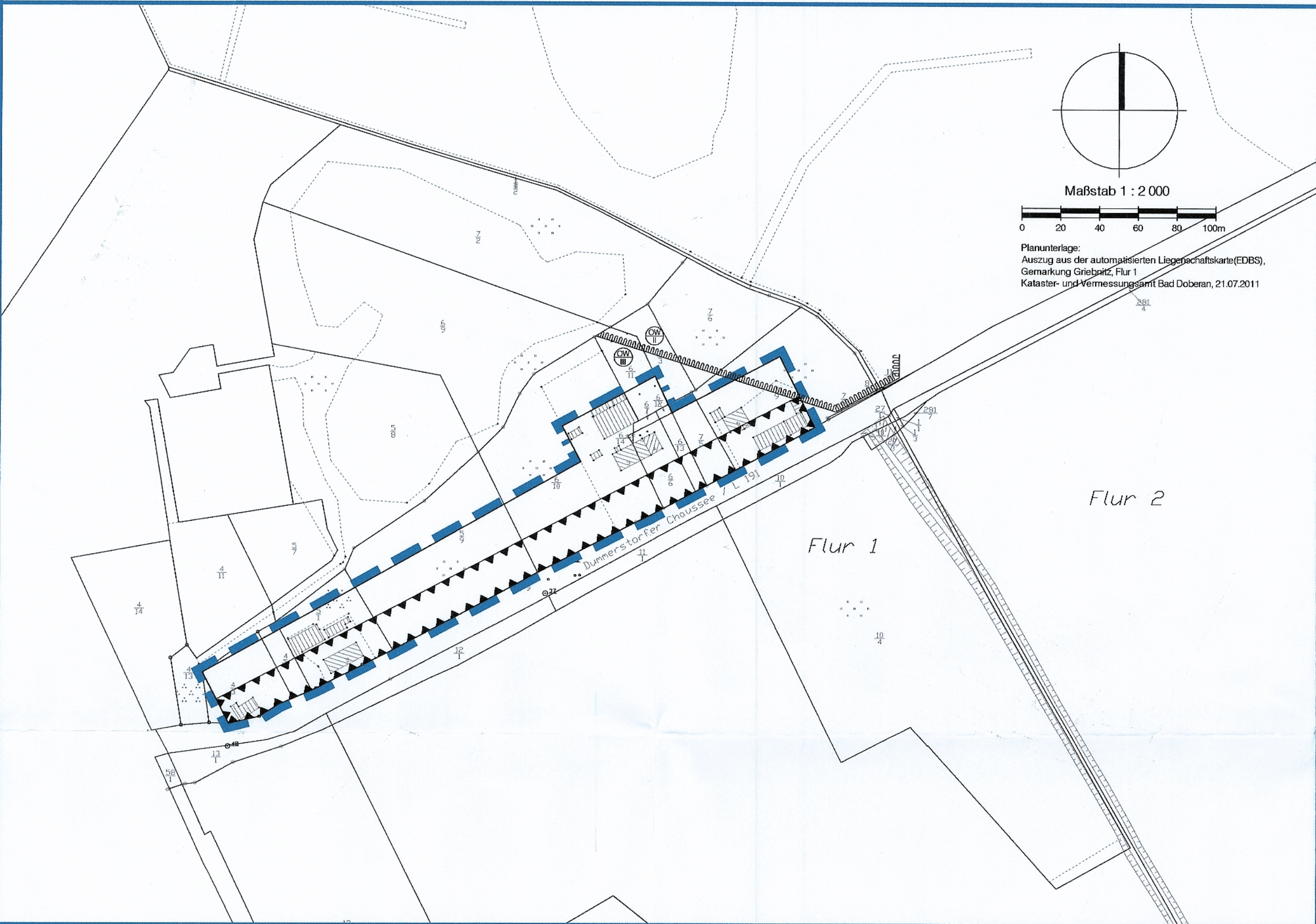


GEMEINDE DUMMERSTORF

INNENBEREICHSSATZUNG "DUMMERSTORFER CHAUSSEE"



Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 (4) S. 1 Nr. 2 BauGB) - Innenbereichssatzung „Dummerstorfer Chaussee“ -

Aufgrund des § 34 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung für den bebauten Bereich an der Nordseite der Dummerstorfer Chaussee zwischen dem Gewerbegebiet „Silder Moor“ und dem Zarnegraben erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der bebaute Bereich an der Nordseite der Dummerstorfer Chaussee zwischen dem Gewerbegebiet „Silder Moor“ und dem Zarnegraben, der innerhalb der in der nebenstehenden Karte blau dargestellten Grenze liegt, wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) festgelegt.
- Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen und Kennzeichnungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen nach § 9 (1), (4) BauGB

- In einem Abstand von weniger als 20 m, gemessen vom nördlichen Fahrbahnrand der Dummerstorfer Chaussee (L 191), ist die Errichtung von Wohngebäuden unzulässig. Änderungen und Erneuerungen bestehender Wohngebäude bleiben hiervon unberührt. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- Gebäude der Hauptnutzung sind mit Satteldach zu errichten. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist ein Flachdach oder ein bis max. 10° geneigtes Pult- oder Satteldach vorzusehen, soweit das zweite Vollgeschoss nicht im Dachraum untergebracht wird. (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 LBauO M-V)

Hinweis

Die Innenbereichsfläche liegt in der Trinkwasserschutzzone III und II der Oberflächenwasserfassung der Warnow. Für jegliche Bauvorhaben ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG M-V i.V.m. § 19 g - I WHG anzuzeigen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (auch Heizöl) ist verboten.

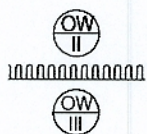
PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
(Abgrenzung des Innenbereichs gem. § 34 BauGB)



Flächen, in denen eine Wohnbebauung aus Immissionsschutzgründen unzulässig ist
(§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)



Abgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
hier: Schutzzone III / II der Oberflächenwasserfassung Warnow
(§ 34 (5) i.V.m. § 9 (6) BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Satzungsänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Satzung mit der Begründung hat in der Zeit vom 23.11.2011 bis zum 23.12.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ am 15.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dummerstorf, (Siegel) Wiechmann
Bürgermeister

- Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ vom ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Dummerstorf, (Siegel) Wiechmann
Bürgermeister

Gemeinde Dummerstorf

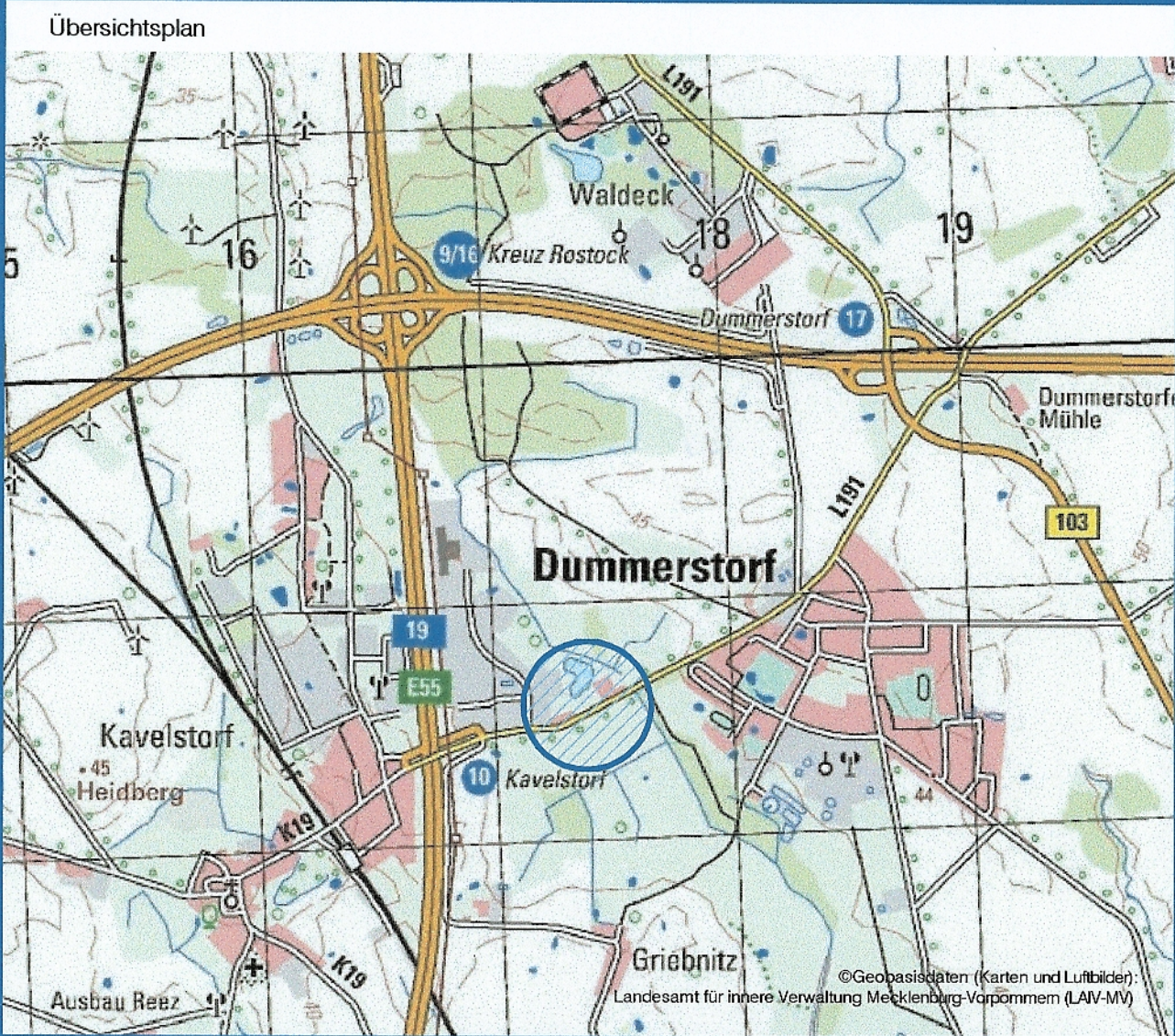
Landkreis Rostock

Innenbereichssatzung "Dummerstorfer Chaussee"

für den bebauten Bereich an der Nordseite der Dummerstorfer Chaussee
zwischen dem Gewerbegebiet „Silder Moor“ und dem Zarnegraben

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30.09.2011



Dummerstorf, (Siegel)

Wiechmann
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

